



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.41 RRB 1927/0757**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 28.04.1927
P. 297

[p. 297] Die Baudirektion berichtet:

Mit Beschluß vom 7. Januar 1927 erteilte die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Genehmigung zum teilweisen Ausbau des Dachstockes im neuen Kommissariatsflügel der Militärkaserne Zürich mit der Auflage, die Fensterfläche des Lackierraumes von 0,88 m² auf 1,40 m², das heißt auf $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche zu vergrößern. Auf unsere Mitteilung, daß der erwähnte Lackierraum nicht als eigentliche Werkstätte diene, sondern im Jahr nur zirka 3 - 4 Mal benützt werde, beschloß die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Aufhebung der betreffenden Bedingung unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch den Regierungsrat. Wir beantragen, aus obgenanntem Grunde, der Ausnahme zuzustimmen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Für die Erstellung eines Lackierraumes für das Kriegskommissariat im Dachstock der Militärkaserne Zürich wird für die Fensterfläche von nur 0,88 m² ($\frac{1}{14}$ der Bodenfläche) statt 1,40 m² ($\frac{1}{10}$ der Bodenfläche) eine Ausnahmegewilligung von § 93 des Baugesetzes erteilt.

II. Mitteilung an die Bausektion I des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]